

**DUM**

## **certificate fire retardant class B1**

- DIN-4102-B1-CERTIFICATE-FIRE RETARDANT - MPA-AQUATOPSTAR EM3006-00XX  
fire retardant class B1

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

**P-MPA-E-14-514**

Gegenstand:

Farbloser Zweikomponenten-Polyurethan-Mehrschichtlack  
„AQUATOPSTAR EM3006-00XX“  
für schwerentflammbare Holzspanplatten – auch furniert  
der Baustoffklasse B1 (DIN 4102-1, 05/98)  
als Bauprodukt der Bauregelliste A Teil 2 (2015/2), lfd. Nr.2.10.2

Antragsteller:

Sherwin-Williams Deutschland GmbH  
Paul-Gerhardt-Straße 31  
  
42389 Wuppertal

Ausstellungsdatum:

19.02.2019

Geltungsdauer bis:

18.02.2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-14-514 vom 15.06.2016.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.



## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des farblosen Zweikomponenten-Polyurethan-Mehrschichtlacks „AQUATOPSTAR EM3006-00XX“ als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1. Der Baustoff gilt als **nicht** brennend abtropfend / abfallend.

### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Zweikomponenten-Polyurethan-Mehrschichtlack ist auf schwerentflammbaren Holzspanplatten bzw. schwerentflammbaren furnierten Holzspanplatten zu verwenden. Der Lack ist im Mischungsverhältnis 10:1 mit dem Härter „EV3005“ zu mischen. Die Nassauftragsmenge des Lacks muss  $2 \times 90 \text{ g/m}^2 - 2 \times 110 \text{ g/m}^2$  (jeweils  $\pm 10 \%$ ) betragen. Die mit dem Lack beschichteten Oberflächen dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden. Die Beständigkeit des Brandverhaltens gegenüber Witterungseinflüssen im Freien wurde nicht nachgewiesen. Daher darf das Material als schwerentflammbares Produkt nur im Innern von Gebäuden oder in anderweitig witterungsgeschützten Bereichen verwendet werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozonschichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

## 2 Anforderungen an das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Der Zweikomponenten-Mehrschichtlack muss aus Polyurethan auf der Basis eines Acrylatharzes bestehen. Der Zweikomponenten-Polyurethan-Mehrschichtlack muss eine Dichte von  $1,030 \text{ g/cm}^3 - 1,050 \text{ g/cm}^3$  aufweisen. Der Zweikomponenten-Polyurethan-Mehrschichtlack muss farblos sein und kann in unterschiedlichen Glanzgraden (tiefmatt bis seidenglänzend) hergestellt werden.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Der Zweikomponenten-Mehrschichtlack muss, aufgetragen auf schwerentflammbaren Holzspanplatten bzw. schwerentflammbaren furnierten Holzspanplatten, die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.

### 2.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die mit dem Mehrschichtlack beschichteten Holzspanplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt sein.



### **3 Übereinstimmungsnachweis**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe des Abschnitts C 3.4 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) sowie der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

Im Herstellwerk des Bauproduktes ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09, Abschnitt 3.2 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Informationen zur Adresse des Herstellwerks können der überwachenden Stelle durch das MPA NRW mitgeteilt werden.

#### **3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

### **4 Übereinstimmungszeichen**

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach §7 der Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

<sup>1</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Hersteller
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Nur schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) auf schwerentflammbaren Holzspanplatten oder schwerentflammbaren furnierten Holzspanplatten"

## 5 **Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in Verbindung mit Abschnitt C 3.4 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 6 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## 7 **Allgemeine Hinweise**

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.



7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-E-14-514 vom 15.06.2016
- Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag des MPA NRW Nr.230009521 vom 18.09.2017
- Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 230009521-16 vom 24.05.2016
- Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 230009521-17 vom 30.11.2017
- Prüfzeugnis des MPA NRW Nr. 230009521-16 vom 09.08.2018

Erwitte, 19.02.2019

Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Rademacher



Der Sachbearbeiter



Robert Nasse